

S A T Z U N G

der Stadt Lennestadt über die Gestaltung des Baugebietes

Grevenbrück "Kirchwiese"

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom 24.06.1992 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.1989 (GV. NW. S. 362) sowie des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt im August 1984 (SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 65 Grevenbrück "Kirchwiese" mit WA 1 bis WA 6 bezeichneten Baugebiete. Sie sind aus der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ersichtlich. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist als Lageplan Bestandteil dieser Gestaltungssatzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind.

§ 3

Dächer

1. Dachneigung

Im Geltungsbereich der Satzung sind ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung von 38° bis 48° zulässig. Die Dachfläche ist bezüglich der Neigung symmetrisch zu einer Senkrechten durch den First anzusetzen.

In den im Bebauungsplan mit WA 3 bzw. WA 4 bezeichneten Bereichen (abweichende Bauweise Kettenhäuser) wird eine einheitliche Dachneigung von 38° vorgeschrieben.

2. Firstrichtung

Für die mit WA 3 und WA 4 bezeichneten Bereiche (abweichende Bauweise, Kettenhäuser) ist die Hauptfirstrichtung in Nordsüdrichtung vorgeschrieben.

Für die im Bebauungsplan mit offener Bauweise festgesetzten Bereiche WA 1, WA 2, WA 5 und WA 6 ist die Hauptfirstrichtung parallel zur längeren Gebäudeseite.

Kleinere Gebäudeteile, wie z. B. Zwerchgiebel, können entgegen der Hauptfirstrichtung errichtet werden.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen richten sich nach §§ 68 und 81 BauO NW.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieser Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Diese Satzung ist am 10.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. Sie hat mit dem 11.12.1992 Rechtskraft erlangt.

Lennestadt, den 25.01.1993

Der Stadtdirektor

